



Einwohnergemeinde Oensingen
Kanton Solothurn

Verwaltungsreglement über die Benützung des Kronenkellers im Unterdorf

vom 13. Januar 2003

Beschlossen vom Gemeinderat am 13. Januar 2003 mit Beschluss Nr. 7.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Geltungsbereich.....	3
Zweck der Benützung	3
Benützungsrecht, Betrieb und Verwaltung	3
Reparatur-, Unterhalts- und Betriebskosten	4
Lagerung und Transport des Mobiliars.....	4
Benützung der öffentlichen WC-Anlagen	5
Schlussbestimmungen.....	5

Vorbemerkung Die Einwohnergemeinde Oensingen besitzt in der Liegenschaft Hauptstrasse 90 einen gewölbten Keller, der sich für kulturelle, gemeinnützige oder gesellige Anlässe aller Art sowie als Magazin bei Militäreinquartierungen bestens eignet. Die Gemeinde überlässt diesen Keller Interessierten zur Benützung gemäss den Bedingungen des nachstehenden Reglements.

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70, Abs. 3 lit. e) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 72, Abs. 4 lit. b) der Gemeindeordnung vom 06. September 1993,

beschliesst:

§ 1

**Geltungsbe-
reich**

Dieses Reglement gilt ausschliesslich für den Kronenkeller, dessen Einrichtungen und Zugänge in der Liegenschaft Nr. 90 im Unterdorf.

§ 2

**Zweck der Be-
nützung**

- 1 Der Kronenkeller soll im Winterhalbjahr, d.h. vom 20. Oktober bis 1. April in erster Linie für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen und in zweiter Linie der Bevölkerung von Oensingen auch für gesellige, aber nicht störende Anlässe aller Art zur Verfügung stehen. In dieser Zeit wird auf eine militärische Belegung, für welche länger als einen Monat zum Voraus disponiert werden muss oder welche zivile Anlässe beeinträchtigen könnte, verzichtet. Bei kurzfristig angesagten Militäreinquartierungen ist die Möglichkeit der Kellerbenützung als Militärmagazin von Fall zu Fall zwischen dem Ortsquartiermeister und der Unterhaltskommission abzusprechen.
- 2 Im Sommerhalbjahr, d.h. vom 1. April bis 20. Oktober hat das allenfalls in Oensingen einquartierte Militär bei der Benützung des Kronenkellers Priorität. An nicht durch das Militär belegten Tagen kann er nach Absprache mit dem Ortsquartiermeister zivil benutzt werden.

§ 3

**Benützungs-
recht, Betrieb
und Verwal-
tung**

- 1 Im Rahmen der Zweckbestimmung von § 2, Abs. 1 wird der Lehrerschaft der Kreisschule Bechburg sowie der Primarschule Oensingen das Recht eingeräumt, den Kronenkeller während des Ziebelimärets für die Durchführung eines Raclettebetriebs zu benützen. Dabei eingeschlossen ist auch das Benützungsrecht während einer Woche vor und nach dem Markt Anlass für das Einrichten bzw. für das Aufräumen. Dieses Benützungsrecht wird unentgeltlich erteilt. Die berechnete Lehrerschaft bezeichnet eine Kontaktperson und meldet diese der Unterhaltskommission.
- 2 Ausserhalb des Benützungsrechts gemäss § 3 Abs. 1 wird die Bewirtschaftung und Verwaltung des Kronenkellers der Unterhaltskommission übertragen. Die Unterhaltskommission ernennt einen Verantwortlichen für die Reservierung sowie die Abgabe und Übernahme des Kellerlokals (Schlüsselverwalter).

- 3 Die Unterhaltskommission ist insbesondere verantwortlich für:
- die Erteilung von Gastspielbewilligungen und die Weitervermietung für zivile Veranstaltungen;
 - die Aufstellung des zivilen, kulturellen und gemeinnützigen Belegungsplans für den Kronenkeller;
 - die Reinhaltung des Kronenkellers;
 - das Feststellen und Beheben allfälliger Schäden nach jeder Benützung und womöglich die Ermittlung des Schadenverursachers zuhanden des Gemeinderats, Ressort Liegenschaften;
 - die Festlegung von Auflagen, Benützungsgebühren und Provisionen als Bestandteil der Benützungsbewilligung.
- 4 Die Unterhaltskommission stellt für den zivilen Veranstaltungsbetrieb einen Gebührentarif auf, der vom Gemeinderat zu genehmigen ist. Soweit erforderlich, kann die Unterhaltskommission für die Fremdbenützung auch eine "Hausordnung" erlassen.
- 5 Bei der Benützung durch das Militär ist der Ortsquartiermeister für die Betreuung und Abrechnung verantwortlich. Im Sommerhalbjahr erfordern zivile Anlässe eine frühzeitige Terminabsprache mit dem Ortsquartiermeister.

§ 4

Reparatur-,
Unterhalts-
und Betriebs-
kosten

- 1 Die Kosten für
- Strom, Wasser, Abwasser und Heizung
 - Feuer-, Einbruch-, Wasser-, Glas- und Haftpflichtversicherung
 - Reparaturen und Unterhalt
- des Kronenkellers werden von der Gemeinde getragen.
- 2 Allfällige Renovationen oder bauliche Veränderungen sind ausschliesslich Sache der Einwohnergemeinde. Gastspielbewilligungsempfänger und Mieter dürfen im Kronenkeller keine bauliche Veränderungen ausführen oder in Auftrag geben.
- 3 Die Unterhaltskommission sorgt für den Unterhalt und die Werterhaltung des Lokals im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Für darüber hinausgehende Massnahmen stellt sie dem Gemeinderat Antrag. Ferner obliegt ihr der Unterhalt vorhandener und die Beschaffung neuer Einrichtungen, wie z.B. Beleuchtung, Ausstellungswände, Bühneneinrichtung, Tische und Bestuhlung usw.. Sie stellt diese Mobilien allen Interessenten gemäss Gebührentarif zur Verfügung.

§ 5

Lagerung und
Transport des
Mobiliars

- 1 Das in § 4, Abs. 3 erwähnte Mobiliar wird vom Gemeindewerkhof in dafür geeigneten Magazinen gelagert.

- ² Vor und nach Ausstellungen und kulturellen oder gemeinnützigen Darbietungen ist in der Regel der Transport von Ausstellungswänden oder der Bühne mit der Bestuhlung und weiterem Mobiliar zwischen Gemeindewerkhof und Kronenkeller notwendig. Nach Möglichkeit und bei rechtzeitiger Anmeldung des Begehrens wird dieser Transport durch den Gemeindewerkhof ausgeführt. Meldungen über notwendige Mobiliarverschiebungen sind mindestens fünf Tage vor dem Anlass und nach Abschluss desselben dem Werkhofmeister zu erstatten.

§ 6

Benützung der öffentlichen WC-Anlagen

Die Unterhaltskommission sorgt bei jeder Veranstaltung für eine ausreichende Signalisation der WC-Anlagen im Schulhaus Unterdorf, im Mehrzweckgebäude "Krone" oder auf dem Marktplatz vis-à-vis des Gasthofs "Rössli". Die Benützung der WC-Anlagen im Schulhaus Unterdorf oder im Mehrzweckgebäude "Krone" (Militärunterkunft) ist jeweils von der Unterhaltskommission mit dem Hauswart abzusprechen.

§ 7

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt die bisherige Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Kronenkeller-Komitee Oensingen vom 24. März 1980.

Es tritt nach der Genehmigung durch den Einwohnergemeinderat in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 13. Januar 2003 mit Beschluss Nr. 7.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung

Ruedi Burri

Armand Rindlisbacher

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.

Antrag Kronenkeller

Gesuchsteller / Rechnungsempfänger

Name / Vorname (Firma / Verein) _____

Verantwortliche Person _____

Strasse / Nr. _____

PLZ / Ort _____

Telefon Privat / Geschäft _____ Handy _____

Raumbenützung

Art des Anlasses _____

Datum / Zeit des Anlasses _____ von _____ h bis _____ h

Aufbau _____ von _____ h bis _____ h

Abbau _____ von _____ h bis _____ h

Grundsätze

- Die Mietkosten betragen pro Tag CHF 50.
- Lärmbelästigungen sowie Beschädigungen an Material, Einrichtungen und Gebäude sind zu unterbinden. Folgekosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- Wir verweisen auf den Grundwert von 93 dBA für Lärmbelastungen von Publikumsveranstaltungen und geben zu bedenken, dass die Hausbewohner insbesondere durch tiefe Töne (Bässe) nicht zu belästigen sind.
- Der Schlüssel für den Kronenkeller kann per Terminvereinbarung beim Bereichsleiter Hausdienste, Herr Oliver Flury, 062 388 05 38, bezogen werden.
- Allfällige Tische und Bänke können gegen eine entsprechende Benützungsgebühr während den Arbeitszeiten beim Werkhof bezogen werden (Vor Anmeldung über 062 388 05 55).

Datum

Unterschrift Gesuchsteller / Rechnungsempfänger

Gesuch senden an: Einwohnergemeinde Oensingen, Abteilung Bau, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen